

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Einberufung des Landtags gemäß Artikel 57 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die Fraktion des BSW hat mit Schreiben vom 24. Juni 2026 gemäß Artikel 57 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags die Einberufung des Landtags zur Beratung des folgenden Verhandlungsgegenstands beantragt:

- Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes – Befristete Sicherung der personellen Kontinuität in der Justiz
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD
- Drucksache 8/3726 -

ZWEITE BERATUNG

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags